

SATZUNG

des Vereins "Partnerschaftskomitee Meppen e. V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnerschaftskomitee Meppen" und hat seinen Sitz in Meppen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nummer VR 120479 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die Völkerverständigung durch internationale Begegnungen zu fördern. Insbesondere obliegt ihm die Pflege und Förderung der von der Stadt Meppen begründeten und angestrebten Städtepartnerschaften. Er soll Kontakte zwischen den Bürgern, Vereinen und Vereinigungen der Städte in allen Bereichen unterstützen, beleben und festigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Austausch von Gruppen und Einzelpersonen im sozialen, sportlichen, schulischen, kulturellen, politischen und verwaltungsmäßigen Bereich.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

Natürliche Personen (bei Minderjährigen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter) und juristische Personen.

Die Mitglieder sind mit je einer Person und Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Das Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins im Rahmen der Satzung und der finanziellen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigem Bestreben zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beitragszahlungen pünktlich zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Arbeitskreis und die Mitgliederversammlung. Die Wahlzeit des Vorstandes und des Arbeitskreises beträgt jeweils 3 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Der Arbeitskreis

- (1) Der Arbeitskreis erledigt in erster Linie die Aufgaben des Vereins.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus:

- a) dem Vorstand
 - b) dem/der Bürgermeister/in
 - c) je ein Mitglied der im Rat vertretenen Parteien und Gruppen
 - d) ein/e Vertreter/in der Berufsbildenden Schulen in Meppen
 - e) ein/e weitere/r Vertreter/in der Stadtverwaltung Meppen
 - f) bis zu 4 weitere Beisitzer/innen werden auf Vorschlag einzelner Interessensgruppen aus den Mitgliedern des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Bei weiteren Partnerschaften kann der Arbeitskreis erweitert werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem dritten Vorsitzenden
 - d) der/dem Kassenwart/in
- (2) Die Stadt Meppen ist berechtigt, zu jeder Sitzung des Vorstandes eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme zu entsenden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Insbesondere entscheidet er über
- die Aufnahme der Mitglieder
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die durchzuführenden Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel
 - die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie der/dem dritten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Vorstandsmitglieder jedoch nur tätig werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Diese verfügen über jeweils eine Stimme.
- (2) Sie ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Ladung erfolgt schriftlich. Mit Zustimmung eines Vereinsmitgliedes kann die Ladung an ihn auch per E-Mail erfolgen. Die Ladefrist für eine

Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage. Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 12 und § 13 mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und die Beitragsordnung, wählt den Vorstand, 2 unabhängige Rechnungs- und Kassenprüfer/innen und im Rahmen des § 7 den Arbeitskreis.
- (5) Sie entlastet den Vorstand.
- (6) Sie ist weiterhin zuständig für
 - a) Verabschiedung des Jahresetats
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - c) Wahl der Ehrenmitglieder
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Arbeitskreises sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Kassenprüfungen

Mindestens einmal jährlich ist eine Kassen- und Belegprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Monaten von dem/der Vorsitzenden besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muß mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit genügt nach nochmaliger Einberufung innerhalb einer Woche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Städtepartnerschaften zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung einschl. des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihren vorherigen Fassungen außer Kraft.

49716 Meppen, 30. Mai 2023